

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

DAN-doors A/S, Industrivej 19, Stilling, 8660 Skanderborg, Danmark

### 1. Anwendungsbereich

Jeglicher Produktverkauf des Unternehmens DAN-doors A/S erfolgt unter den folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die gegenüber allen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, Vorrang haben.

Die hier im Folgenden angeführten Bestimmungen finden auch für alle Montage- und Wartungsarbeiten im Zusammenhang mit Produkten von DAN-doors A/S Anwendung.

### 2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1. Die von DAN-doors A/S unterbreiteten Angebote sind über einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum des Angebots gültig, sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden.

2.2. Im Falle einer Auftragserteilung kommt ein Liefervertrag erst dann zustande, wenn der Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung von Seiten der Firma DAN-doors A/S erhalten hat.

2.3. Die Angebote, die Montage- bzw. Wartungsarbeiten zu einem Festpreis beinhalten, setzen voraus, dass der Käufer die Montage- und Wartungsbedingungen der Firma DAN-doors A/S einhält. Darunter fallen nur die direkt im Angebot angeführten Arbeiten. Jede darüber hinausgehende Arbeit gilt als Mehrarbeit, die gemäß DAN-doors A/S zu den jeweils geltenden Tarifen für die Arbeiten auf Abrechnung in Rechnung gestellt wird.

### 3. Informationen zum Produkt

3.1. Sämtliche Zeichnungen und technischen Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss überlassen werden, bleiben Eigentum der Firma DAN-doors A/S. Ohne schriftliche Genehmigung von Seiten der Firma DAN-doors A/S steht dem Käufer nicht das Recht zu, das Material für andere Zwecke als für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden, zu vervielfältigen, zu reproduzieren, zu übergeben oder auf andere Weise gegenüber Drittparteien offenzulegen.

3.2. Die Firma DAN-doors A/S übernimmt keinerlei Haftung für die Auswahl zusätzlicher Geräte und Dienstleistungen durch den Käufer, die einher mit dem Produkt für die Nutzung und deren Ergebnisse eingesetzt werden sollen.

3.3. Die Firma DAN-doors A/S behält sich an dieser Stelle das Recht vor, ohne jegliche vorherige Ankündigung Anpassungen an ihren Produkten vorzunehmen.

### 4. Preise

DAN-doors A/S behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise im Falle erheblicher Preisänderungen, Materialpreiserhöhungen, staatlicher Eingriffe oder anderer Angelegenheiten, auf die DAN-doors A/S keinen Einfluss hat, anzupassen.

### 5. Gefahrübergang/Lieferung

5.1. Die Gefahr bezüglich des Produkts geht gemäß INCOTERM bei Lieferung auf den Käufer über.

5.2. Die Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten als Grundlage für die Frachtvereinbarungen.

5.3. Falls die Vereinbarung auch Montage- und Wartungsarbeiten umfasst, geht die Gefahr dieser Arbeiten nach der Fertigstellung der Montagearbeiten auf den Käufer über.

5.4. Das Übergabedatum kann DAN-doors A/S mit Hilfe von Unterlagen mit Bildern dokumentieren.

5.5. Die Gefahr bezüglich der bei den Montagearbeiten eingesetzten Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung der genannten Produkte auf den Käufer über. Nach dem Erhalt der Lieferung übernimmt der Käufer die Verantwortung, die Lieferung zu kontrollieren und trocken und sicher im Haus zu lagern, um den Schutz des gelieferten Gegenstands gegen jegliche Unannehmlichkeiten zu gewährleisten.

5.6. Der Käufer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände ab dem Zeitpunkt der erfolgten Lieferung ungehindert am Aufstellungsort abgestellt werden können.

### 6. Lieferzeit und -verzögerung

6.1. Die vereinbarte Lieferzeit gilt nur als Richtwert und unter Vorbehalt einer vollständigen Übereinstimmung über den Vertragsinhalt, beispielsweise über genehmigte Zeichnungen und endgültig bestätigte Größen. Falls kein bestimmter Liefertermin vereinbart wurde, sondern eine Frist, innerhalb derer die Lieferung erfolgen soll, berechnet sich diese ab dem Zeitpunkt, an dem DAN-doors A/S alle erforderlichen Informationen zwecks Vertragserfüllung erhalten hat.

6.2. Die Firma DAN-doors A/S haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden und Verluste jeglicher Art, einschließlich der Tages- oder Konventionalstrafen, die dem Käufer gegenüber Drittparteien entstehen können, sowie des Betriebs- und Zeitverlustes, der verlorenen Lieferung oder ähnlicher Verluste zu Lasten des Käufers.

6.3. DAN-doors A/S übernimmt in keinem Fall die Haftung für Betriebsverluste, entgangenen Gewinn, Verluste an Lagergütern, Verluste aufgrund von Bauverzögerungen oder anderen Bauarbeiten oder andere ob nun direkte oder indirekte Verluste.

### 7. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

7.1. DAN-doors A/S behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises vor.

7.2. Falls DAN-doors A/S das Eigentum an der gelieferten Ware behält, ist der Käufer dazu verpflichtet, diese ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises zum vollständigen Neuwert gegen Schäden zu versichern.

7.3. DAN-doors A/S steht an dieser Stelle das Recht zu, bis unmittelbar vor der Lieferung eine Zahlungsgewährleistung für den gesamten Kaufpreis zu fordern.

7.4. Die oben angeführten Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Montage- und Wartungsarbeiten.

7.5. Im Falle einer nicht fristgerechter Zahlung werden dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat auferlegt. Im Falle einer Stundung werden dieselben Verzugszinsen berechnet.

7.6. Dem Käufer steht nicht das Recht zu, Zahlungen einzubehalten oder mit angeblichen Forderungen aufzurechnen, die DAN-doors A/S nicht anerkennt.

7.7. Falls der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erhält, so ist dieser nichtsdestotrotz dazu verpflichtet, die Zahlung so zu entrichten, als wäre die Lieferung vertragsgemäß erfolgt.

### 8. Verpackung

8.1. Einwegverpackungen werden im Falle einer Rücksendung nicht erstattet.

8.2. Eventuelle Unkosten oder Gebühren für die Entsorgung der Verpackung betreffen die Firma DAN-doors A/S in keiner Weise, es sei denn, es wurde eine anders lautende Vereinbarung getroffen.

### 9. Eigentums- bzw. geistiges Eigentumsrecht

Der Käufer erwirbt kein Eigentum bzw. Urheberrecht oder andere geistige Eigentumsrechte an irgendwelchen digitalen Anwendungen, die im Produkt verwendet werden oder an eventuellen Zeichnungen, Entwürfen, technischen Lösungen usw. Dies gilt unabhängig davon, ob diese auf Kosten des Käufers maßgeschneidert für den Käufer entwickelt werden, da der Käufer nur im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Produktverwendung auch das entsprechende Nutzungsrecht erwirbt.

### 10. Beanstandungsrecht

10.1. Falls die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden und die Beanstandung zeitgerecht eingeht, bietet die Firma DAN-doors A/S ein Beanstandungsrecht von 12 Monate ab der Lieferung an. Das Beanstandungsrecht hängt von bestimmten Bedingungen ab.

a. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach seinem Erhalt und vor der Montage und Inbetriebnahme, zu prüfen, um sich zu versichern, dass diese keine Mängel aufweist und auch die korrekte Menge geliefert wurde.

b. Sämtliche Beanstandungen müssen vor der Reparatur von DAN-doors A/S bewertet und anerkannt werden.

c. Eventuelle Transportschäden müssen sowohl dem Spediteur als auch der Firma DAN-doors A/S umgehend gemeldet werden.

d. Das Recht auf Beanstandung umfasst weder Fehler noch Mängel, die nach dem Gefahrübergang auf den Käufer entstanden sind.

e. Die Verschleißteile fallen nicht unter das Beanstandungsrecht

f. Der Käufer muss DAN-doors A/S umgehend nach der Feststellung des Mangels in schriftlicher Form bezüglich der Fehler und Mängel in Kenntnis setzen.

g. Das Produkt befindet sich im Originalzustand, ist gemäß den Vorschriften von DAN-doors A/S montiert und wird im Einklang mit den Betriebs- und Wartungsvorschriften von DAN-doors A/S oder eines von DAN-doors A/S beauftragten Monteurs gewartet.

10.2. Die Firma DAN-doors A/S haftet weder für direkte noch indirekte Verluste, einschließlich der Betriebsverluste, des entgangenen Gewinns und ähnlicher Kosten oder Schäden.

### 11. Haftung für Schäden (Produkthaftung)

11.1. DAN-doors A/S übernimmt die Haftung für Personenschäden gemäß dem dänischen Produkthaftungsgesetz.

11.2. DAN-doors A/S haftet ausschließlich für Schäden an unbeweglichen und beweglichen Gütern, falls der Nachweis erbracht wird, dass der Schaden auf Fehler oder auf die Fahrlässigkeit von DAN-doors A/S oder Drittparteien zurückzuführen ist, für die DAN-doors A/S die Verantwortung übernehmen muss.

11.3. DAN-doors A/S haftet weder für Betriebsverluste noch für entgangene Gewinne oder andere indirekte Verluste.

### 12. Höhere Gewalt

12.1. DAN-doors A/S haftet nicht für die fehlende oder verspätete Erfüllung einer Vereinbarung, die auf höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Unruhen, staatliche Eingriffe oder Eingriffe öffentlicher Behörden, Brandstiftung, Streik, Abmeldung, Ausfuhr- bzw. Einfuhrverbot, Mobilmachung, Vandalismus, Währungsbeschränkungen, Verzögerungen bzw. fehlerhafte Lieferungen von Subunternehmern oder auf andere Gründe zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von DAN-doors A/S liegen.

Falls die mangelhafte oder rechtzeitige Lieferung durch einen oder mehrere der vorgenannten Umstände eine vorübergehende Änderung erfährt, so verschiebt sich die Lieferung um einen der Dauer der Änderung entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Nachfrist für die Normalisierung der Umstände.

Die Lieferung mit der auf diese Weise verschobenen Lieferzeit gilt in jeder Hinsicht als rechtzeitig. Falls die Lieferänderung voraussichtlich länger als 8 Wochen andauern wird, steht sowohl DAN-doors A/S als auch dem Käufer das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, ohne dass man der kündigenden Partei ein Fehlverhalten vorwerfen kann.

### 13. Montage- und Wartungsarbeiten

13.1. Falls eine Vereinbarung Montage- und Wartungsarbeiten umfasst, muss der Käufer dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen können und dass die eigenen Arbeiten des Käufers und anderer Lieferanten so organisiert werden, dass die Arbeiten von DAN-doors A/S in einem ununterbrochenen Zeitraum nach dem Beginn abgeschlossen werden können. Die Arbeiten können aber nach Ermessen von DAN-doors A/S in mehreren Arbeitsgängen ausgeführt werden.

13.2. Die zu Lasten von DAN-doors A/S im Zusammenhang mit den Verzögerungen anfallenden Kosten werden vom Käufer übernommen und diesem gesondert in Rechnung gestellt.

13.3. Es wird davon ausgegangen, dass die Montage in einem ununterbrochenen Arbeitsgang erfolgt. Die Arbeiten können aber nach Ermessen von DAN-doors A/S in mehreren

Arbeitsgängen ausgeführt werden. Vor der Montage müssen folgende Schritte getätigt werden:

- A. Die Vorbereitung des Türrahmens muss gemäß den angeführten Anweisungen erfolgen.
- B. Der Türrahmen muss von eventuellen Betonresten usw. gereinigt werden und eine vollkommen ebene Anschlagfläche bilden.
- C. Die Montage umfasst nicht die Ausführung der Fugen.
- D. Der fertige Boden wird gemäß den Anweisungen von DAN-doors A/S im Verlegebereich aufgeräumt und gereinigt.
- E. Die Entsorgung der Abfälle, einschließlich der Produktverpackungen, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kunden, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- F. Alle anderen Gieß-, Putz-, Entsäuerungs- und Malerarbeiten müssen bereits fertiggestellt worden sein.
- G. Das Dach muss schon fertiggestellt und dicht sein.
- H. Die Befestigungsmöglichkeiten innerhalb des Gebäudes müssen gemäß den Standardzeichnungen von DAN-doors A/S vor Ort zur Verfügung stehen. Außerdem muss die Konstruktion des Gebäudes so bemessen sein, um die Tür auch tragen zu können.
- I. Die Firma DAN-doors A/S übernimmt keine Verantwortung für die Eignung oder Rechtmäßigkeit des Gebäudes, sondern ausschließlich für die von DAN-doors A/S gelieferten Produkte.
- J. Der Elektriker hat bei der Montage der elektrischen Tore den Strom gemäß den Anweisungen von DAN-doors A/S geführt.
- K. Vgl. die Toleranzen an Wänden und Böden unter „Wohin die Toleranzen reichen“ ([www.Tolerancer.dk](http://www.Tolerancer.dk)). Für eine optimale Funktionsfähigkeit der Türen und Tore müssen diese eingehalten werden.
- L. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es in bestimmten Fällen aufgrund zusätzlicher Umstände an Türen und Toren zu Kondensation kommen kann. Die Firma DAN-doors A/S übernimmt hier keinerlei Verantwortung.
- M. Türen, die in luftdichten Räumen montiert sind, funktionieren und schließen nur dicht, wenn Überdruckventile oder ähnliches vorhanden sind und in die Wandstruktur eingebaut sind.
- N. Alle Gussteile in und um die Tür bzw. um die Türöffnungen müssen vom Käufer vor Beginn der Montagearbeiten entfernt werden.
- O. Falls zusätzlich zu den im Arbeitsauftrag festgelegten Sicherheitsanforderungen Zusatzanforderungen gestellt werden, so kann dies zu Mehrkosten führen.
- P. Falls Arbeitserlaubnisse oder sonstige zeitaufwendige Erlaubnisse erforderlich sein sollten, werden diese Mehrkosten auf dem Vertragsformular in Rechnung gestellt.
- Q. Die Kosten für Smart Lift, Kran usw. sind normalerweise nicht im Angebot enthalten.
- R. Bei der Demontage bereits vorhandener Türen/Tore/Zargen usw. kann die Firma DAN-doors A/S nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf direkte oder indirekte Weise an den Gebäuden und Einrichtungen aufgetreten sind.
- S. Die Entsorgung der demontierter Türen bzw. Tore ist nicht im Angebot enthalten.
- T. Der Aufstellungsort muss frei und ungehindert zugänglich sein. Falls dem nicht so ist und der Firma DAN-doors A/S dadurch Mehrarbeit entsteht, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.
- U. Die Staubabschirmung ist nicht im Angebot enthalten und wird so günstig wie möglich auf Rechnung durchgeführt
- V. Sämtliche Unkosten für Kurse, Arbeitserlaubnisse, Covid-19 Tests usw. werden gesondert abgerechnet.
- W. Die Kabelrinnen werden im Allgemeinen in den handelsüblichen Kunststoffformen angeboten. Falls Kabelkanäle aus Edelstahl gewünscht werden, so können diese nach Absprache gegen einen entsprechenden Aufpreis geliefert werden.

Die folgenden Materialien müssen dem Monteur zur Verfügung gestellt werden:

- a. Die Beleuchtung muss bis zum Aufstellungsort gezogen werden.
  - b. Eine 3-phasige Sicherung von 380V und 10A und ein 1-phasiger Sicherungsstecker von 220V und 16A müssen bis zum Aufstellort gezogen werden.
  - c. Im Falle einer Wartezeit oder einer erfolglosen Reise, die nicht auf das Verschulden der Firma DAN-doors A/S zurückzuführen ist, behält sich die Firma DAN-doors A/S das Recht vor, die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
14. Der Käufer muss zu den von DAN-doors A/S gewünschten Zeiten Folgendes kostenfrei zur Verfügung stellen: Hilfspersonal, Geräte und Einrichtungen für die Verladung, den innerbetrieblichen Transport zum Montageort, die Aufstellung der Komponenten auf Fundamente, die Reinigung, Bewachung, Unterstützung des Krans, den Gerüstbau, die Abschirmung, das Licht, den Strom, das Wasser, die Druckluft, Wärme und das Öl, usw. Falls dies gesetzlich vorgeschrieben sein oder sich aufgrund anderer Bedingungen ergeben sollte, muss der Käufer auch einen Schuppen usw. für das Team von DAN-doors A/S zur Verfügung stellen, wobei diese Bereitstellung für den Verkäufer unentgeltlich sein muss. Das Team des Käufers muss vom Käufer versichert werden.
15. Der Käufer muss DAN-doors A/S über die geltenden Sicherheitsvorschriften am Aufstellungsort in Kenntnis setzen. Die Firma DAN-doors A/S verpflichtet sich an dieser Stelle, das von ihr entsandte Personal anzuweisen, die geltenden Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Die Übergabe erfolgt unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten. Eine eventuelle Nachfrist für die Beseitigung der Mängel der eingesetzten Produkte wird ab dem Datum ihrer Lieferung berechnet.
16. Die Verantwortung des Käufers für alle Mängel der Montage- oder Wartungsarbeiten werden gemäß Klausel 11 geregelt.
17. **Gerichtsstand und Rechtswahl**  
Das dänische Recht findet Anwendung im Bereich der Auslegung und Entscheidung jeglicher Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag ergeben. Als Gerichtsstand gilt das zuständige dänische See- und Handelsgericht. DAN-doors A/S steht aber das Recht zu, ein Schiedsverfahren gemäß den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts zu fordern. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Aarhus. Das

Schiedsverfahren hindert aber nicht an der Geltendmachung einer einstweiligen Verfügung eines Gerichtsvollziehers oder anderer einstweiliger Rechtsbehelfe am entsprechenden Gerichtsstand.

Skanderborg, Juli 2021